

Kauf von gefälschten Markenartikeln

Der Kauf von gefälschten Markenartikeln lohnt sich nicht. Für den Kauf von Plagiaten drohen in Ländern wie Italien und Frankreich hohe Geldstrafen (bis zu Euro 300.000) und sogar Gefängnisstrafen sind möglich. In Österreich und Deutschland steht der Erwerb von gefälschter Ware für den Eigengebrauch nicht unter Strafe. Jedoch ist zu beachten, dass der Markeninhaber, also die Firma, die das echte Markenprodukt herstellt und verkauft, vom Käufer des Plagiats Schadenersatz fordern kann. Diese Forderungen können zum Teil sehr hoch sein.

Quelle: www.oeamtc.at

Vorsicht beim Verkauf von Markenwaren!

Beim Verkauf von Markenartikeln, wie Markenkleidung (zB über Ebay) ist zu beachten, ob es sich um Originalware handelt. Ist das Produkt in der EU oder im EWR-Raum (dazu gehören die EU, Island, Liechtenstein, Norwegen) gekauft worden, kann diese auch in all diesen Ländern wiederverkauft werden. Wurde der Markenartikel jedoch zB aus den USA oder Asien eingeführt, dann darf dieser aus markenrechtlichen Gründen nicht angeboten werden. Der Verkauf gefälschter Artikel ist jedenfalls verboten.

Quelle: www.Konsument.at

Kopien von Fotos aus anderen Websites

Wird ein Foto von einer anderen Website kopiert und zB zur Veröffentlichung auf der eigenen Homepage genutzt, handelt man widerrechtlich. Da jedes Bild urheberrechtlich geschützt ist, wäre hierfür die Einverständniserklärung des Urhebers einzuholen.

Quelle: www.Konsument.at

Schlaglöcher auf Straßen

Die extreme Kälte diesen Winter sorgt für zahlreiche Frostschäden auf Österreichs Straßen. Im Vergleich zu den Vorjahren ist mit einem enormen Schadenanstieg zu rechnen.

Haftet jedoch der Straßenerhalter für dadurch eingetretene Schäden am Kfz?

Lenker sind dazu angehalten, ihre Fahrweise dem Straßenzustand anzupassen. Somit haftet grundsätzlich der Lenker selbst für Schäden die am Kfz entstehen. Straßenerhalter haften nämlich nur bei grob fahrlässigem Verhalten – was wiederum vom Lenker zu beweisen ist.

Auf mautpflichtigen Straßen ist die Rechtslage dagegen günstiger: In diesem Fall muss der Straßenerhalter den Beweis führen, alles unternommen zu haben, um die Gefahr zu verhindern oder schnellstmöglich zu beseitigen.

Für ein erfolgreiches Vorgehen gegen den Straßenerhalter, ist es jedenfalls erforderlich an Ort und Stelle Beweise zu sichern (Fotos, polizeiliche Meldung, Zeugen).